

**1. Satzung zur Änderung
der Erschließungsbeitragssatzung
der Ortsgemeinde Freisbach**

vom 26.11.2021

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat der Gemeinde Freisbach folgende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Freisbach beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.01.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde/Stadt stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freisbach, den 26.11.2021

Gauweiler
Ortsbürgermeister